



## § 12 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

### – geeignete Nachweise

Der Inhaber des Betriebes muss nachweisen, dass die Haltungseinrichtung den Anforderungen an die mitgeteilte und beantragte Haltungseinstellung entspricht.

Geeignete Nachweise können insbesondere sein:

- Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013, akkreditiert sind
- bei einer ökologisch/biologischen Haltung, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat
- Teilnahme an FAKT – der Bewilligungsbescheid
- Teilnahme an einem Programm der Wirtschaft mit den dazugehörigen Dokumenten, die die Anforderungen an die Haltungseinstellung belegen können, z.B. Auditberichte, Kurzberichte, Checklisten
- amtliche Bescheinigungen
- korrekte Angaben im Antrag zur gesamten uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche und max. Anzahl der zu haltenden Tiere
- detaillierte Baupläne
- georeferenzierte Fotos
- Beschreibungen/Erklärungen

Um eine einfache Bearbeitung ohne Nachfragen zu gewährleisten, wird folgendes empfohlen:

Die übermittelten Unterlagen/Nachweise sollen die mitgeteilte Haltungseinstellung plausibel nachvollziehen lassen. Jede Anforderung der Haltungseinstellung (siehe Dokumente zu den Anforderungen) muss nachgewiesen werden. Eine Haltungseinstellung muss konkret beantragt werden, blanko Anträge können nicht bearbeitet werden.

Schriftliche Beschreibungen und Erklärungen sollten nur in Zusammenhang mit Bauplänen und/oder Fotos eingereicht werden.

Die einzelnen Nachweise (z.B. Bewilligungsbescheid FAKT) entsprechen evtl. nicht vollumfänglich den Anforderungen der einzelnen Haltungseinstellungen. Hierfür müssten einzelne Punkte der Anforderungen mit Bauplänen/Fotos/Beschreibungen ergänzt werden.

Betriebe in der Haltungseinstellung „Stall“ müssen keinen Nachweis beifügen.